

Polizei- und Ordnungsrecht

<p>Welche Funktion erfüllt das Polizei- und Ordnungsrecht heute?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • eine zentrale Aufgabe des Staates ist die Bekämpfung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit; das Polizei- und Ordnungsrecht stellt die rechtliche Grundlage für diesen Teil staatlichen Handelns dar • nach § 1 Abs. 1 PolG NRW hat die Polizei folgende Aufgaben: <ol style="list-style-type: none"> 1. Gefahrenabwehr, d. h. die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit 2. vorbeugende Bekämpfung von Straftaten, d. h. die Verhütung von Straftaten sowie die Verfolgung künftiger Straftaten 3. Vorbereitung für die Hilfeleistung und das Handeln in Gefahrenfällen
<p>Welche Bedeutung hat das Polizei- und Ordnungsrecht im Rahmen des rechtswissenschaftlichen Studiums?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • das Polizei- und Ordnungsrecht stellt das allgemeine Recht der Gefahrenabwehr dar • es ist daher für das Verständnis des speziellen Gefahrenabwehrrechts (Versammlungsrecht, Gewerberecht etc.) notwendig • wo das spezielle Gefahrenabwehrrecht Lücken lässt, muss zudem auf das Polizei- und Ordnungsrecht zurückgegriffen werden
<p>Was versteht man unter dem Begriff der „guten Polizei“?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • im 15. bis 17. Jahrhundert verstand man unter der „Polizey“ die gute Ordnung des Gemeinwesens • nahezu alle Regelungen des Gemeinschaftslebens unterfielen damit dem Polizeibegriff
<p>Welche Rolle erfüllte die Polizei im absolutistischen Staat des 18. Jahrhunderts?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • hier diente die Polizei als Zwangsinstrument des absoluten Herrschers • dieser konnte durch seine Beamtenschaft verbindliche Anordnungen für alle Lebensbereiche treffen • die Anordnungen wurden mit Zwang und Strafe durchgesetzt • die Polizei diente dem Herrscher aber auch als Instrument zur „Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt“
<p>Welche Änderung erfuhr der Polizeibegriff im ausgehenden 18. Jahrhundert?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • in dieser Zeit kamen Forderungen auf, die staatlichen Befugnisse zu begrenzen

	<ul style="list-style-type: none"> • gefordert wurde, die Wohlfahrtspflege aus dem Polizeibegriff zu entfernen • der leitende Gedanke war: der Bürger ist mündig; er darf nicht vom Staat zu seinem Glück gezwungen werden • die Polizei sollte sich vielmehr auf die Abwehr von Gefahren beschränken
Was entschied das Preußische Oberverwaltungsgericht in seinem sog. Kreuzberg-Urteil?	<ul style="list-style-type: none"> • das Gericht entschied, dass die Polizei zur „Förderung des allgemeinen Wohls“ nicht befugt sei • ein Handeln zu diesem Zweck bedurfte nach Ansicht des Gerichts einer speziellen gesetzlichen Grundlage
Inwiefern kam es im Nationalsozialismus zum Ende des rechtsstaatlichen Polizeirechts?	<ul style="list-style-type: none"> • im Nationalsozialismus wurde die Polizei zum Instrument der NS-Diktatur • der Staat verwandelte sich in einen totalen Unterdrückungsapparat • diese Wamdlung nahm vor allem in der sog. Geheimen Staatspolizei (Gestapo) Gestalt an
Was versteht man unter der sog. Entpolizeilichung?	<ul style="list-style-type: none"> • nach dem zweiten Weltkrieg wurde die Gefahrenabwehr zum Teil auf die Ordnungsbehörden übertragen • seitdem sind die Begriffe „Polizei“ und „Gefahrenabwehr“ nicht mehr deckungsgleich
Welche Abschnitte enthält das Polizeigesetz NRW?	<ul style="list-style-type: none"> • insgesamt sechs Abschnitte: <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufgaben und allgemeine Vorschriften (§§ 1 bis 7) 2. Befugnisse der Polizei (§§ 8 bis 46) 3. Vollzugshilfe (§§ 47 bis 49) 4. Zwang (§§ 50 bis 67) 5. Entschädigungsansprüche (§ 67) 6. Verwaltungsvorschriften (§ 68)
Was versteht man unter dem „materiellen Polizeibegriff“?	<ul style="list-style-type: none"> • dieser Begriff knüpft an den Inhalt der polizeilichen Tätigkeit an • „Polizei“ ist danach die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, notfalls durch Einsatz von Zwangsmitteln
Was versteht man unter dem „institutionellen Polizeibegriff“?	<ul style="list-style-type: none"> • dieser Begriff knüpft an die Organisation der Polizei an

	<ul style="list-style-type: none"> • zur Polizei gehören danach alle Stellen, die dem Organisationsbereich „Polizei“ angehören, also der sog. Vollzugspolizei
Was versteht man unter dem „formellen Polizeibegriff“?	<ul style="list-style-type: none"> • dieser Begriff stellt auf die Tätigkeiten ab, die der Polizei als Institution zugewiesen sind • unerheblich ist, ob es sich dabei um den Kernbereich Gefahrenabwehr oder um sonstige Verwaltungstätigkeiten handelt • vgl. dazu § 1 Abs. 4 PolG: „Die Polizei hat ferner die Aufgaben zu erfüllen, die ihr durch andere Rechtsvorschriften zugewiesen sind.“
Welche wichtigen Aufgaben sind der Polizei neben der Gefahrenabwehr zugewiesen?	<ul style="list-style-type: none"> • die Vollzugshilfe (§§ 47 ff. PolG) • Tätigkeiten bei der Strafverfolgung (§§ 161, 163 StPO) • Tätigkeiten im Ordnungswidrigkeitsrecht (§§ 34, 36, 53 OWiG)
In welche Kategorien lassen sich die polizeilichen Aufgaben aufteilen?	<ul style="list-style-type: none"> • in die Kategorien „präventive“ und „repressive Aufgaben“ • präventive Aufgaben: die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit • repressive Aufgaben: die Strafverfolgung; die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten
Wer hat die Kompetenz zur Gesetzgebung im Bereich der allgemeinen Gefahrenabwehr - der Bund oder die Länder?	<ul style="list-style-type: none"> • die Art. 73 bis 75 GG enthalten keine Zuweisung für den Bereich „allgemeine Gefahrenabwehr“ oder „Schutz der öffentlichen Sicherheit“ • nach Art. 70 Abs. 1 GG steht daher den Ländern die Gesetzgebung in diesem Bereich zu
Hat der Bund in besonderen Bereichen der Gefahrenabwehr die Kompetenz zur Gesetzgebung?	<ul style="list-style-type: none"> • ja; einige Beispiele: • Art. 73 Nr. 3 GG (Passwesen): Passgesetz • Art. 73 Nr. 6 GG (Luftverkehr): LuftVG • Art. 74 Nr. 4a GG (Waffenrecht): WaffenG • Art. 74 Nr. 11 GG (Gewerbe): GewO, GastG • Art. 75 Nr. 4 GG (Wasserhaushalt): WHG • Art. 75 Nr. 5 GG (Meldewesen): MRRG
Wer hat die Kompetenz zur Ausführung der Gesetze im Bereich der Gefahrenabwehr - der Bund oder die Länder?	<ul style="list-style-type: none"> • das Recht der allgemeinen Gefahrenabwehr ist Ländersache (Art. 70 Abs. 1 GG); die entsprechenden Gesetze werden daher von den Ländern ausgeführt

	<ul style="list-style-type: none"> • Bundesgesetze im Bereich der besonderen Gefahrenabwehr (Beispiel: WaffenG) werden grundsätzlich ebenfalls von den Ländern ausgeführt, Art. 83 GG • dies gilt aber nicht für die Gebiete, die in den Bereich der bundeseigenen Verwaltung fallen, Art. 86 ff. GG • hier führt der Bund die Gesetze aus
Was versteht man unter dem „Einheitsmodell“ bzw. dem „Trennsystem“?	<ul style="list-style-type: none"> • nach dem Einheitsmodell nimmt alleine die Polizei die Aufgabe der Gefahrenabwehr wahr • materieller und institutioneller Polizeibegriff stimmen also überein • das Einheitsmodell ist noch in Baden-Württemberg, in Bremen und im Saarland gültig • nach dem Trennsystem wird die Aufgabe der Gefahrenabwehr sowohl von der Polizei als auch von Ordnungsbehörden wahrgenommen • das Trennsystem wurde eingeführt, um den Wirkungskreis der Polizei zu beschränken • dieser Vorgang wird „Entpolizeilichung“ genannt
Welchen rechtsstaatlichen Bindungen unterliegt die Tätigkeit der Polizei?	<ul style="list-style-type: none"> • zu nennen sind insbesondere: <ol style="list-style-type: none"> 1. der Vorrang des Gesetzes 2. der Vorbehalt des Gesetzes 3. der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
Was versteht man unter dem „Vorrang des Gesetzes“?	<ul style="list-style-type: none"> • nach Art. 20 Abs. 3 GG ist die vollziehende Gewalt an Gesetz und Recht gebunden • die Polizei darf also nicht gegen bestehende Gesetze verstoßen • das ist der Vorrang des Gesetzes
Was versteht man unter dem „Vorbehalt des Gesetzes“?	<ul style="list-style-type: none"> • Eingriffe in die Grundrechte Einzelner bedürfen einer gesetzlichen Grundlage • Grundrechtseingriffe finden insbesondere im Bereich der sog. Eingriffsverwaltung statt • die Tätigkeit der Polizei- und Ordnungsbehörden ist der Eingriffsverwaltung zuzuordnen; sie unterliegt daher dem Vorbehalt des Gesetzes

<p>Stellt § 1 Abs. 1 PolG NW eine Befugnisnorm dar?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Eingriffe in Freiheit und Eigentum des Einzelnen dürfen nur auf der Grundlage einer sog. Befugnisnorm erfolgen • § 1 Abs. 1 PolG stellt keine solche Befugnisnorm dar; die Vorschrift bestimmt vielmehr die Aufgaben der Polizei
<p>Wie überprüfe ich, ob eine Maßnahme der Polizei dem Vorbehalt des Gesetzes genügt?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • die Prüfung verläuft in zwei Schritten: <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufgabenzuweisung: die Maßnahme muss in den Aufgabenbereich der Polizei fallen; dieser Bereich ist in § 1 Abs. 1 PolG gesetzlich umschrieben 2. Eingriffsbefugnis: der Gesetzgeber muss die Polizei zur Durchführung der Maßnahme befugt haben; die Polizei muss sich also auf eine Befugnisnorm berufen können
<p>In welche Kategorien können Befugnisnormen eingeteilt werden?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • in zwei Kategorien: <ol style="list-style-type: none"> 1. aufgabenbezogene Generalklauseln: hier wird die Verwaltung im Hinblick auf einen bestimmten Aufgabenbereich zu Eingriffen ermächtigt 2. fachspezifische Einzelermächtigungen: hier wird die Verwaltung zu ganz bestimmten Maßnahmen ermächtigt
<p>In welche Kategorien fallen die Befugnisnormen des Polizei- und Ordnungsrechts?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • in beide Kategorien; es gibt sowohl aufgabenbezogene Generalklauseln als auch fachspezifische Einzelermächtigungen • fachspezifische Einzelermächtigungen finden sich dabei sowohl im PolG bzw. im OBG als auch in anderen Gesetzen
<p>In welchem Verhältnis stehen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und die Grundrechte zueinander?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Grundrechte als Schutzgüter: die Grundrechte werden vom Merkmal der „öffentlichen Sicherheit“ in § 8 Abs. 1 PolG erfasst • Befugnisnormen als Grundrechtsschranken: die Befugnisnormen des PolG und des OBG füllen die grundrechtlichen Gesetzesvorbehalte aus; sie markieren somit die Grenzen des Grundrechtsschutzes • Grundrechte als Ermessensgrenzen: das Ermessen der Behörden kann durch die Grundrechte eingeschränkt werden, etwa bei der sog. Ermessensreduzierung auf Null
<p>Was geht vor - eine spezialgesetzliche Ermächtigung oder die Befugnisse des allgemeinen Gefahrenabwehrrechts?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • die spezialgesetzliche Ermächtigung verdrängt die Befugnisse des allgemeinen Gefahrenabwehrrechts

	<ul style="list-style-type: none"> dies setzt allerdings voraus, dass die spezialgesetzliche Ermächtigung abschließend ist
Was schützt das Grundrecht aus Art. 8 Abs. 1 GG?	<ul style="list-style-type: none"> Art. 8 Abs. 1 GG schützt die Freiheit, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln
Darf der Staat in das Grundrecht der Versammlungsfreiheit eingreifen?	<ul style="list-style-type: none"> der Staat darf das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit nicht beschränken, wenn die Versammlung in geschlossenen Räumen stattfindet Eingriffe in das Grundrecht sind nur insoweit zulässig, als es um Versammlungen unter freiem Himmel geht, Art. 8 Abs. 2 GG
In welchem Verhältnis stehen das Versammlungsgesetz und Art. 8 GG zueinander?	<ul style="list-style-type: none"> das Versammlungsgesetz stellt ein Gesetz iSv. Art. 8 Abs. 2 GG dar es beschränkt die Versammlungsfreiheit insoweit, als Versammlungen unter freiem Himmel betroffen sind
In welchem Verhältnis stehen das Versammlungsgesetz und das allgemeine Polizei- und Ordnungsrecht zueinander?	<ul style="list-style-type: none"> das Versammlungsgesetz regelt die Abwehr von Gefahren, die speziell von Versammlungen ausgehen es verdrängt insoweit das allgemeine Recht der Polizei- und Ordnungsrecht
Welche Befugnisnormen enthält das Versammlungsgesetz im Hinblick auf die Abwehr versammlungstypischer Gefahren?	<ul style="list-style-type: none"> das Versammlungsgesetz enthält drei wichtige Befugnisnormen: <ol style="list-style-type: none"> § 5 VersG (Verbot von Versammlungen in geschlossenen Räumen) § 13 VersG (Auflösung von Versammlungen in geschlossenen Räumen) § 15 VersG (Verbot von Versammlungen unter freiem Himmel, Auflagen, Auflösung)
Das Grundrecht aus Art. 8 Abs. 1 GG darf nur insoweit eingeschränkt werden, als es um eine Versammlung unter freiem Himmel geht. Wie sind die §§ 5, 13 VersG damit zu vereinbaren?	<ul style="list-style-type: none"> die §§ 5, 13 VersG stellen keine Schrankenregelungen iSv. Art. 8 Abs. 2 GG dar sie konkretisieren vielmehr den Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 GG Art. 8 Abs. 1 GG schützt schließlich nur die Freiheit, sich friedlich und ohne Waffen versammeln

<p>Inwieweit spielt die Unterscheidung zwischen öffentlichen und nichtöffentlichen Versammlungen eine Rolle?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • das Grundrecht aus Art. 8 Abs. 1 GG schützt sowohl öffentliche als auch nichtöffentliche Versammlungen • das Versammlungsgesetz ist auf dagegen nur auf öffentliche Versammlungen anwendbar, § 1 Abs. 1 VersG
<p>Kann das Grundrecht aus Art. 8 Abs. 1 GG auch dann eingeschränkt werden, wenn es um eine nichtöffentliche Versammlung geht?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • da das Versammlungsgesetz nur auf öffentliche Versammlungen anwendbar ist, scheidet dieses als gesetzliche Grundlage aus • fraglich ist, ob ein Rückgriff auf die Generalklausel des Polizei- und Ordnungsrechts zulässig ist • dagegen spricht, dass die Klausel sehr viel weniger umgrenzt ist als die Einzelermächtigungen des Versammlungsgesetzes • vorgeschlagen wird daher eine analoge Anwendung des Versammlungsgesetzes • schlüssiger ist allerdings eine Anwendung des Polizei- und Ordnungsrechts
<p>Darf die Versammlungsfreiheit nie eingeschränkt werden, wenn es um Versammlungen in geschlossenen Räumen geht?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • grundsätzlich nicht • Einschränkungen sind nur zum Schutze der Grundrechte Dritter oder sonstiger Verfassungsgüter zulässig
<p>Wer ist der richtige Adressat einer Maßnahme, die auf der Grundlage des Versammlungsgesetzes ergeht?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • das Versammlungsgesetz enthält hierzu keine ausdrückliche Regelung • sofern die Gefahr vom Veranstalter oder Leiter verursacht wird, ist dieser der Adressat der Maßnahme • ansonsten finden die Regeln des allgemeinen Polizei- und Ordnungsrechts Anwendung; die Maßnahme muss sich also gegen den „Störer“ richten
<p>Welche Maßnahmen darf die Behörde gegen Gefahren ergreifen, die von Versammlungen ausgehen?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • das Versammlungsgesetz trifft hier genaue Aussagen (Verbote, Auflagen, Auflösung) • die Generalklausel tut dies allerdings nicht; sie spricht nur von „notwendigen Maßnahmen“ • es muss daher sorgfältig geprüft werden, ob die ergriffenen Maßnahmen tatsächlich notwendig waren

<p>Welche weiteren Spezialgesetze zur Gefahrenabwehr gibt es?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • einige Beispiele: • Vereinsgesetz • Ausländergesetz • Landesbauordnungen • Landeswassergesetz • Gewerbeordnung • Straßenverkehrsordnung usw.
<p>Wer führt die Spezialgesetze zur Gefahrenabwehr aus?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • die Gesetze werden von sog. Sonderordnungsbehörden ausgeführt • welche Behörden dies sind, bestimmen die einzelnen Gesetze
<p>Was versteht man unter „Standartmaßnahmen“?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • „Standartmaßnahmen“ sind bestimmte typische Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, die immer wiederkehren • mit ihnen sind teilweise weitreichende Eingriffe in die Grundrechte des einzelnen verbunden • das Polizei- und Ordnungsrecht sieht für Standartmaßnahmen besondere gesetzliche Ermächtigungen (Standartbefugnisse) vor
<p>In welchem Verhältnis stehen Standartmaßnahmen und der Vorbehalt des Gesetzes zueinander?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Standartmaßnahmen schränken in der Regel die Grundrechte des Betroffenen ein • die zugrundeliegenden Befugnisnormen entsprechen den grundrechtlichen Gesetzesvorbehalten • soweit die Standartmaßnahme der Befugnisnorm entspricht, ist sie also verfassungsmäßig
<p>Ist der Rückgriff auf die Generalklausel zulässig, wenn eine Spezialermächtigung einschlägig ist?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • nein, die Standartbefugnisse sind abschließend • der Rückgriff auf die Generalklausel ist daher insbesondere dann ausgeschlossen, wenn die Voraussetzungen der jeweiligen Standartbefugnis nicht erfüllt sind
<p>Welche Funktion erfüllt die Generalklausel?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • der Gesetzgeber kann nicht für jede mögliche Gefahrensituation eine spezielle Ermächtigung schaffen • dennoch bedürfen Eingriffe in die Freiheiten des Bürgers einer gesetzlichen Grundlage (Vorbehalt des Gesetzes) • die Generalklausel löst diesen Konflikt auf

<p>Was versteht man unter dem Begriff „lex imperfecta“?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • viele Verwaltungsgesetze enthalten Gebote und Verbote, klären aber nicht, wer diese durchsetzen soll • die Verwaltungsgesetze sind insoweit „unvollkommen“, sie sind „leges imperfectae“ • die Generalklausel ergänzt die Verwaltungsgesetze; sie begründet die Zuständigkeit der Polizei- und Ordnungsbehörden für die Durchsetzung der Gebote und Verbote
<p>Welche Struktur liegt der Generalklausel zugrunde?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • die klassische „wenn-dann“-Struktur: • Tatbestand: Wenn die öffentliche Sicherheit in einem konkreten Fall bedroht ist, • Rechtsfolge: dann darf die Polizei die notwendigen Maßnahmen treffen • die Verwaltung hat somit ein doppeltes Ermessen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Entschließungsermessen: Sollen überhaupt Maßnahmen ergriffen werden? 2. Auswahlermessen: <ol style="list-style-type: none"> a) Welche Maßnahmen sollen getroffen werden? b) Gegen wen sollen sich die Maßnahmen richten?
<p>Was versteht man unter der „öffentlichen Sicherheit“?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • der Begriff der „öffentlichen Sicherheit“ umfasst vier Kategorien: <ol style="list-style-type: none"> 1. den Bestand des Staates und seiner Einrichtungen 2. die objektive Rechtsordnung 3. die Rechte und Rechtsgüter des einzelnen 4. kollektive Rechtsgüter
<p>Was fällt alles unter den „Schutz des Staates und seiner Einrichtungen“?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • die Rechtspersönlichkeiten des öffentlichen Rechts (Bund, Länder, Gemeinden, sonstige Selbstverwaltungsträger) • ihre Behörden und Organe • die ihnen zugeordneten Einrichtungen und Veranstaltungen
<p>Weshalb ist das Merkmal „Schutz des Staates und seiner Einrichtung“ vergleichsweise bedeutungslos?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • der Bestand des Staates wird vielfach durch besondere Rechtsnormen geschützt (etwa die §§ 80 ff. StGB) • diese Rechtsnormen werden auch vom Merkmal der „objektiven Rechtsordnung“ erfasst

	<ul style="list-style-type: none"> • der Spielraum der Polizei- und Ordnungsbehörden wird außerdem durch die Kompetenz anderer Hoheitsträger beschränkt • Beispiel: das Hausrecht und die Ordnungsgewalt des Bundestagspräsidenten, Art. 40 Abs. 2 GG
Was fällt alles unter den „Schutz der objektiven Rechtsordnung“?	<ul style="list-style-type: none"> • die Polizei- und Ordnungsbehörden haben die Aufgabe und die Befugnis, die Rechtsordnung zu schützen • sie dürfen daher einschreiten, wenn ein Rechtsverstoß droht oder noch andauert
Darf die Polizei bei jedem Verstoß gegen Normen des öffentlichen Rechts einschreiten?	<ul style="list-style-type: none"> • nicht jeder Verstoß gegen eine Norm des öffentlichen Rechts begründet eine Gefahr für die „öffentliche Sicherheit“ • ein Eingriff ist daher in erster Linie gerechtfertigt, wenn gegen verwaltungsrechtliche Verbotsnormen verstoßen wird
Darf die Polizei bei jedem Verstoß gegen Normen des Privatrechts einschreiten?	<ul style="list-style-type: none"> • nein; der Schutz des Privatrechts obliegt in erster Linie den Gerichten und ihren Vollstreckungsorganen • die Polizei darf daher nur einschreiten, wenn ein gerichtlicher Schutz zu spät kommen würde, § 1 Abs. 2 PolG
Darf die Polizei einen Selbstmord verhindern?	<ul style="list-style-type: none"> • Selbstgefährdungen des Bürgers (exzessives Trinken, Risikosportarten) begründen grundsätzlich keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit • die Polizei darf also nicht einschreiten • etwas anderes gilt, wenn es um die Selbstgefährdung höchster Rechtsgüter geht, vgl. § 35 Abs. 1 Nr. 1 PolG • der Staat hat ist zum Schutz dieser Rechtsgüter verpflichtet; ein polizeiliches Einschreiten ist also gerechtfertigt
Wie prüfe ich, ob der Tatbestand der Generalklausel erfüllt ist?	<ul style="list-style-type: none"> • die Prüfung erfolgt in zwei Schritten: <ol style="list-style-type: none"> 1. Welches Schutzgut kommt in Frage (Bestand des Staates und seiner Einrichtungen, objektive Rechtsordnung, private oder kollektive Rechtsgüter)? 2. Ist das Schutzgut gefährdet?

<p>Was versteht man unter einer „Gefahr“?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • eine Gefahr ist eine Sachlage, in der <ol style="list-style-type: none"> 1. bei ungehindertem Ablauf des Geschehens 2. in absehbarer Zeit 3. mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Schaden eintreten wird
<p>Was versteht man unter einer „Störung“?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Störung ist die verwirklichte Gefahr; der Schaden ist also bereits eingetreten • eine Störung berechtigt die Polizei dann zum Einschreiten, wenn nach wie vor eine Gefahrenlage besteht
<p>Wie bestimme ich, ob eine Gefahr vorliegt?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlage der Prognose ist die allgemeine Lebenserfahrung • maßgeblich ist der Standpunkt des Handelnden zum Zeitpunkt des Einschreitens („ex ante - Sicht“)
<p>Wann ist der Eintritt des Schadens „hinreichend wahrscheinlich“?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • nicht erforderlich ist die Gewissheit, dass der Schaden eintritt • nicht ausreichend ist aber die Annahme einer nur entfernten Gefahr • eine nur entfernte Gefahr rechtfertigt allerdings dann ein Einschreiten, wenn es um ein besonders bedeutendes Rechtsgut geht
<p>Welche Gefahrenarten müssen unterschieden werden?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • folgende Begriffe müssen unterschieden werden: <ol style="list-style-type: none"> 1. konkrete / abstrakte Gefahr 2. objektive Gefahrensituation / Anscheinsgefahr / Gefahrenverdacht
<p>Was ist der Unterschied zwischen einer „konkreten“ und einer „abstrakten“ Gefahr?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • eine konkrete Gefahr ist eine „im einzelnen Falle“ bestehende Gefahr • eine abstrakte Gefahr ist dagegen eine in einer Vielzahl von Fällen bestehende Gefahr • nur die konkrete Gefahr ermächtigt zum Eingreifen auf der Grundlage der Generalklausel • eine abstrakte Gefahr genügt aber zum Erlass von ordnungsbehördlichen Verordnungen, vgl. § 25 Abs. 1 OBG

<p>Was versteht man unter einer „objektiven Gefahrensituation“?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • eine objektive Gefahrensituation ist dann gegeben, wenn nach fehlerfreier Prognose eine Gefahr besteht
<p>Was versteht man unter einer „Anscheinsgefahr“?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • eine Anscheinsgefahr ist dann gegeben, wenn nach fehlerfreier Prognose eine Gefahr besteht, sich dies aber im nachhinein als falsch herausstellt • die Anscheinsgefahr wird der objektiven Gefahrenlage gleichgestellt; ein Eingreifen der Polizei ist also gerechtfertigt • davon zu trennen ist aber die Frage, wer die Kosten des Einsatzes zu tragen hat • die Polizei hat die Kosten selbst zu tragen, wenn sie aufgrund einer Anscheinsgefahr gehandelt hat
<p>Was versteht man unter einem „Gefahrenverdacht“?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • ein Gefahrenverdacht besteht, wenn sich die Behörde nicht ganz sicher ist, ob überhaupt eine Gefahrenlage gegeben ist • ein Gefahrenverdacht berechtigt die Behörde nicht zu Abwehrmaßnahmen • die Behörde darf wohl aber Maßnahmen zur Aufklärung des Sachverhalts vornehmen • der möglicherweise Verantwortliche ist zur Duldung dieser „Gefahrerforschungseingriffe“ verpflichtet
<p>Muss die Polizei stets einschreiten, wenn der Tatbestand der Generalklausel erfüllt ist?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • nein; der Behörde ist in diesem Fall zum Einschreiten berechtigt, aber nicht verpflichtet • es gilt also das sog. Opportunitätsprinzip
<p>Was versteht man unter dem „Legalitätsprinzip“?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • das Legalitätsprinzip gilt grundsätzlich bei der Strafverfolgung • § 152 Abs. 2 StPO besagt: „Sie (die Staatsanwaltschaft) ist, soweit nicht gesetzlich ein anderes bestimmt ist, verpflichtet, wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, soweit zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen.“ • die Staatsanwaltschaft hat also nicht die Wahl, ob sie einschreitet oder nicht; ihr steht kein Entschließungsermessen zu
<p>Ist die Polizei bei der Ausübung ihres Ermessens in irgendeiner Weise gebunden?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • § 16 OBG stellt für die Ordnungsbehörden klar, dass diese ihr Ermessen pflichtgemäß ausüben müssen

	<ul style="list-style-type: none"> • nach § 40 VwVfG bedeutet dies: 1. die Behörde muss ihr Ermessen überhaupt ausüben 2. sie darf ihr Ermessen nicht über- oder unterschreiten 3. sie muss von den zutreffenden Umständen ausgehen
Wodurch wird das Ermessen der Polizei begrenzt?	<ul style="list-style-type: none"> • durch die Aufgabenzuweisung: die Behörde darf nur zur Gefahrenabwehr tätig werden • durch das Übermaßverbot: die Maßnahme der Behörde muss geeignet, erforderlich und angemessen sein • durch den Gleichheitssatz: die Polizei muss ihr Ermessen gleichmäßig ausüben; sie darf nicht willkürlich handeln
Unter welchen Umständen kann das Entschließungs-ermessen der Polizei eingeschränkt sein?	<ul style="list-style-type: none"> • dann, wenn sich das Ermessen auf Null reduziert • das ist insbesondere dann der Fall, wenn höchst-rangige Rechtsgüter wie das Leben oder die körperliche Unversehrtheit gefährdet sind
Was versteht man unter dem „Auswahlermessen“ der Polizei?	<ul style="list-style-type: none"> • die Polizei kann nach § 8 Abs. 1 PolG „die notwendigen Maßnahmen“ zur Gefahrenabwehr treffen • sie kann also selbst entscheiden, welche konkrete Maßnahme sie ergreift • sie kann darüber hinaus selbst bestimmen, gegen wen sie die Maßnahmen richtet • das Auswahlermessen umfasst also zwei Punkte: <ol style="list-style-type: none"> 1. die Wahl des Mittels 2. die Wahl des Störers
Wann liegt ein „Ermessensfehlgebrauch“ vor?	<ul style="list-style-type: none"> • die Polizei muss ihr Ermessen dem Zweck der Ermächtigung entsprechend ausüben • Zweck des § 8 Abs. 1 PolG ist die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit • ein Polizist macht von seinem Ermessen fehlerhaft Gebrauch, wenn er etwa aus persönlicher Rache handelt
Wann liegt eine „Ermessensüberschreitung“ vor?	<ul style="list-style-type: none"> • die Polizei muss bei ihrer Tätigkeit das Übermaßverbot, die Grundrechte und die einfachen Gesetze beachten

	<ul style="list-style-type: none"> tut sie dies nicht, so überschreitet sie ihr Ermessen
Unter welchen Umständen reduziert sich das Ermessen der Polizei auf Null?	<ul style="list-style-type: none"> entscheidend sind zwei Faktoren: <ol style="list-style-type: none"> die Bedeutung des bedrohten Rechtsguts die Intensität der Gefahr oder Störung das Ermessen reduziert sich demnach nur dann auf Null, wenn ein besonders bedeutendes Rechtsgut akut bedroht oder bereits gestört wird
Hat der Bürger einen Anspruch auf polizeiliches Handeln, wenn das Ermessen auf Null reduziert ist?	<ul style="list-style-type: none"> nein; im Verwaltungsrecht steht nämlich nicht jeder Pflicht der Verwaltung ein entsprechender Anspruch des Bürgers gegenüber der Bürger hat vielmehr nur dann einen Anspruch auf polizeiliches Handeln, wenn er ein entsprechendes „subjektives öffentliches Recht“ hat
Verleiht die Generalklausel dem Bürger ein subjektives öffentliches Recht?	<ul style="list-style-type: none"> die Generalklausel schützt die öffentliche Sicherheit, also die objektive Rechtsordnung die objektive Rechtsordnung schützt sowohl öffentliche als auch private Interessen soweit im einzelnen Fall private Interessen berührt sind, stellt die Generalklausel also eine Anspruchsgrundlage dar sie begründet aber nur einen Anspruch des Bürgers auf fehlerfreie Ermessensausübung
Kann der Bürger die Vornahme bestimmter Maßnahmen verlangen?	<ul style="list-style-type: none"> grundsätzlich gilt, dass sich das Entschließungsermessen eher reduziert als das Auswahlermessen der Bürger kann daher nur in ganz seltenen Fällen die Vornahme bestimmter Maßnahmen verlangen
Wie kann die Polizei auf eine Gefahr bzw. Störung reagieren?	<ul style="list-style-type: none"> der Polizei stehen zwei Möglichkeiten zur Verfügung; sie kann <ol style="list-style-type: none"> die Gefahr bzw. Störung selbst beseitigen oder verantwortliche Personen in Anspruch nehmen (durch Gebots-, Verbots- oder Duldungsverfügung)
An welche Punkte knüpft die Verantwortlichkeit an?	<ul style="list-style-type: none"> die Verantwortlichkeit knüpft an zwei Punkte an: <ol style="list-style-type: none"> an das Verhalten von Personen an den Zustand von Sachen

	<ul style="list-style-type: none"> • danach trifft die „Verhaltensverantwortlichkeit“ die Personen, welche die Gefahr verursacht haben • die „Zustandsverantwortlichkeit“ trifft dagegen den Eigentümer oder den Besitzer einer Sache, von der eine Gefahr ausgeht
An wen darf die Polizei Maßnahmen zur Gefahrenabwehr richten?	<ul style="list-style-type: none"> • die Polizei darf ihre Maßnahmen nur gegen verantwortliche Personen („Störer“) richten • das Polizei- und Ordnungsrecht kennt zwei Arten von Störern: <ol style="list-style-type: none"> 1. Verhaltensstörer 2. Zustandsstörer
Inwiefern begrenzen die §§ 4, 5 PolG das Ermessen der Polizei?	<ul style="list-style-type: none"> • droht der öffentlichen Sicherheit eine Gefahr, so darf die Polizei die notwendigen Maßnahmen treffen, § 8 Abs. 1 PolG • ihr kommt also ein zweifaches Ermessen zu: <ol style="list-style-type: none"> 1. Entschließungsermessen: Soll ich überhaupt handeln? 2. Auswahlermessen: Wie soll ich handeln? An wen soll ich meine Maßnahmen richten? • die §§ 4, 5 PolG begrenzen das Auswahlermessen der Polizei; diese darf ihre Maßnahmen nur gegen Verantwortliche im Sinne des PolG richten
Wer ist „Störer“ im Sinne des Polizeirechts?	<ul style="list-style-type: none"> • „Störer“ ist, wer die Gefahr bzw. die Störung verursacht • Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind gegen den Störer zu richten, § 4 Abs. 1 PolG
Kann die Störung auch in einem Unterlassen bestehen?	<ul style="list-style-type: none"> • grundsätzlich ja • Voraussetzung ist allerdings, dass die betreffende Person aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vorschrift zum Handeln verpflichtet ist
Spielt es eine Rolle, ob den Störer ein Verschulden trifft?	<ul style="list-style-type: none"> • nein, die Haftung im Polizei- und Ordnungsrecht ist verschuldensunabhängig • man spricht deswegen auch von einer „Kausalitätshaftung“
Wie ermittle ich die Ursächlichkeit eines Verhaltens?	<ul style="list-style-type: none"> • die <i>conditio-sine-qua-non</i>-Formel des Strafrechts ist unbrauchbar: sie ist zu weit

	<ul style="list-style-type: none"> • im Polizei- und Ordnungsrecht gilt daher ein eigener Kausalitätsbegriff • was ursächlich ist, bestimmt sich nach der „Theorie der unmittelbaren Verursachung“
Wann ist ein Verhalten nach der „Theorie der unmittelbaren Verursachung“ ursächlich?	<ul style="list-style-type: none"> • ein Verhalten ist ursächlich, wenn <ol style="list-style-type: none"> 1. es die Gefahrengrenze überschreitet und dadurch 2. die unmittelbare Ursache für den Eintritt der Gefahr setzt
Wann überschreitet ein Verhalten die „Gefahrengrenze“?	<ul style="list-style-type: none"> • ein Verhalten überschreitet jedenfalls dann die Gefahrengrenze, wenn es rechtswidrig ist • fehlen entsprechende Rechtsvorschriften, so kann die Frage nur von Fall zu Fall beantwortet werden • insoweit kann eine Parallele zur Prüfung der „objektiven Sorgfaltspflichtverletzung“ im Strafrecht gezogen werden
Mehrere Faktoren treffen zusammen und bedingen so den Eintritt der Gefahr. Welcher Faktor ist ursächlich im Sinne des Polizeirechts?	<ul style="list-style-type: none"> • in der Regel der letzte Faktor; er ist in zeitlicher Hinsicht am unmittelbarsten • dominiert allerdings ein früherer Faktor, so ist dieser ursächlich
Was versteht man unter der „Zusatzverantwortlichkeit“?	<ul style="list-style-type: none"> • grundsätzlich ist jeder nur für sein eigenes Verhalten verantwortlich • eine Ausnahme besteht nur in zwei Fällen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufsichtspflichtige haften für das Verhalten der Beaufsichtigten 2. Geschäftsherren haften für das Verhalten weisungsgebundener Gehilfen
Was versteht man unter einem „Zweckveranlasser“?	<ul style="list-style-type: none"> • der „Zweckveranlasser“ setzt eine Bedingung, die für sich genommen die Gefahrengrenze noch nicht überschreitet • die Gefahrengrenze überschreitet erst das spätere Verhalten einer anderen Person • die Besonderheit besteht nun darin, dass dem Zweckveranlasser das Verhalten der anderen Person zugerechnet wird

<p>Wonach bestimmt sich die Zurechnung beim „Zweckveranlasser“?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • die „subjektive Theorie“ stellt auf den Willen des Hintermannes ab • eine Zurechnung erfolgt, wenn der Hintermann die Gefahr oder Störung billigend in Kauf genommen hat • die „objektive Theorie“ stellt dagegen darauf ab, ob die Gefahr bzw. Störung typische Folge des Verhaltens des Hintermannes ist
<p>Was wird an der Figur des „Zweckveranlassers“ ausgesetzt?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • es ist nicht richtig, dass auch derjenige zur Verantwortung gezogen werden kann, der sich rechtmäßig verhalten hat • es ist schwierig, dem Hintermann nachzuweisen, dass er die Gefahr bzw. Störung gewollt hat
<p>Was versteht man unter einem „Anscheinsstörer“?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • „Anscheinsstörer“ ist, wer eine Anscheinsgefahr hervorruft • der Anscheinsstörer wird dem echten Störer gleichgestellt • die Polizei darf also gegen den Anscheinsstörer vorgehen
<p>Was versteht man unter einem „Zustandsstörer“?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • geht die Gefahr von einer Sache oder einem Tier aus, so können gefahrenabwehrende Maßnahmen gegen folgende Personen gerichtet werden: <ol style="list-style-type: none"> 1. gegen den Inhaber der tatsächlichen Gewalt (§ 5 Abs. 1 PolG) 2. gegen den Eigentümer (§ 5 Abs. 2 PolG) • die obengenannten Personen tragen die Verantwortung für den Zustand einer Sache bzw. eines Tieres • sie werden deshalb als „Zustandsstörer“ bezeichnet
<p>Auf welchen Erwägungen beruht die Zustandshaftung?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • die Zustandshaftung beruht auf zwei Erwägungen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Einwirkungsmöglichkeit: Inhaber der tatsächlichen Gewalt und Eigentümer können in der Regel auf die Sache einwirken 2. Sozialbindung (Art. 14 Abs. 2 S. 1 GG): „Eigentum verpflichtet.“; der Eigentümer trägt dafür Verantwortung, dass sein Eigentum der Allgemeinheit nicht schadet

<p>Wer ist zunächst zur Verantwortung zu ziehen - der Eigentümer oder der Inhaber der tatsächlichen Gewalt?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • der Inhaber der tatsächlichen Gewalt; dies geht aus der Reihenfolge des Gesetzes hervor • die Polizei muss also nicht erst herausfinden, wer tatsächlich Eigentümer der Sache ist
<p>Wer ist „Inhaber der tatsächlichen Gewalt“?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Inhaber der tatsächlichen Gewalt ist, wer die tatsächliche Sachherrschaft über eine Sache ausübt • maßgeblich ist der Zeitpunkt des Einschreitens der Polizei
<p>Wer ist „Eigentümer“?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • maßgeblich ist, wer nach dem Zivilrecht Eigentümer ist • es finden also etwa auch die §§ 946 ff. Anwendung
<p>Was passiert, wenn der Inhaber der tatsächlichen Gewalt seine Sachherrschaft auch gegenüber dem Eigentümer verteidigt?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • in diesem Fall kann der Eigentümer nicht als Zustandsstörer zur Verantwortung gezogen werden • dies gilt freilich nur solange, wie der Eigentümer tatsächlich von einer Einwirkung ausgeschlossen ist
<p>In welcher Hinsicht kann der Zustand einer Sache gefährlich sein?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • der Zustand einer Sache kann in zweierlei Hinsicht gefährlich sein: <ol style="list-style-type: none"> 1. die Beschaffenheit der Sache selbst kann gefährlich sein 2. die Lage der Sache im Raum kann gefährlich sein
<p>Wann geht vom Zustand einer Sache eine Gefahr aus?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • maßgeblich ist auch hier die „Theorie der unmittelbaren Verursachung“: <ol style="list-style-type: none"> 1. der Zustand der Sache muss also die Gefahrgrenze überschreiten (durch ihre Beschaffenheit bzw. ihre Lage im Raum) und dadurch 2. eine unmittelbare Ursache für die Gefahr setzen
<p>Haftet der Eigentümer einer Sache auch dann, wenn er die Gefahr nicht verschuldet hat?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • hierzu gibt es zwei Ansichten: <ul style="list-style-type: none"> • h. M.: der Eigentümer haftet auch in Fällen, in denen die Gefahr auf Naturkatastrophen, Kriegen, dem Verhalten Dritter usw. beruht • M.M.: der Eigentümer haftet nicht in Fällen, in denen sich ein Risiko verwirklicht, das außerhalb seines Bereichs liegt

<p>A kauft ein Grundstück, das neben einer stillgelegten Fabrik liegt. Später stellt sich heraus, dass das Grundstück des A verseucht ist. Das Gift stammt aus dem Fabrikbetrieb. Die zuständige Behörde nimmt A in Anspruch. Zu Recht?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • nach der h. M. ist A für den Zustand seines Grundstücks verantwortlich • dass die Verseuchung des Grundstücks auf dem Verhalten eines Dritten (des Fabrikbetreibers) beruht, soll unbeachtlich sein • ein Teil der Lehre wendet dagegen ein, dass A selbst „Opfer“ ist; er ist daher ihrer Ansicht nach nicht verantwortlich • das BVerwG bejaht eine eingeschränkte Verantwortlichkeit des A; dieser soll nicht unbegrenzt haften
<p>Kann ich mich der Zustandshaftung entziehen, indem ich das Eigentum an der Sache aufgebe?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • grundsätzlich haftet der Eigentümer nur solange für eine Sache, wie sich diese in seinem Eigentum befindet • § 18 Abs. 4 OBG bestimmt aber, dass auch der frühere Eigentümer einer herrenlosen Sache in Anspruch genommen werden kann
<p>Was versteht man unter einer „Störermehrheit“?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • eine „Störermehrheit“ ist gegeben, wenn mehrere Personen für einen Gefahrenzustand verantwortlich sind • möglich sind etwa folgende Kombinationen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Verhaltensstörer plus Zustandsstörer 2. Verhaltensstörer plus Verhaltensstörer 3. Zustandsstörer plus Zustandsstörer 4. „Doppelstörer“ (Verhaltensstörer plus Zustandsstörer in einer Person) plus Verhaltensstörer usw.
<p>Gegen wen muss die Verwaltung ihre Maßnahmen bei Vorliegen einer Störermehrheit richten?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • es liegt im Ermessen der Verwaltung, gegen wen sie ihre Maßnahmen richtet • schließlich ist jeder Störer für den gesamten Gefahrenzustand verantwortlich
<p>Wonach muss sich die Verwaltung bei der Auswahl des Störers richten?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • die Verwaltung muss sich danach richten, wie die Gefahr am effektivsten beseitigt werden kann • diese Überlegung muss ihre Auswahl des Störers bestimmen
<p>Kann der in Anspruch genommen Störer von den anderen Störern Ausgleich verlangen?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • befürwortet wird eine entsprechende Anwendung des § 426 BGB (Gesamtschuld) • der BGH wendet dagegen ein, dass die Behörde eben nicht immer jeden Störer in Anspruch nehmen dürfe; daher sei § 426 BGB auch nicht anwendbar

<p>Kann die Behörde den Rechtsnachfolger eines Verantwortlichen in Anspruch nehmen?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • die Frage stellt sich insbesondere bei Fällen, in denen die Behörde die Verantwortlichkeit des Vorgängers schon festgestellt hatte • hier gilt: der Rechtsnachfolger haftet nur, wenn eine Gesamtrechtsnachfolge (Erbfall, Firmenkauf etc.) stattgefunden hat
<p>Auf welche Weise kann die Polizei einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit begegnen?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • der Polizei stehen zwei Möglichkeiten zur Verfügung: <ol style="list-style-type: none"> 1. sie kann die Gefahr selbst beseitigen 2. sie kann den Störer in Anspruch nehmen; dann beseitigt dieser die Gefahr
<p>Unter welchen Voraussetzungen darf die Polizei auch nicht verantwortliche Personen in Anspruch nehmen?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • bei Vorliegen eines „polizeilichen Notstandes“
<p>Wann ist ein „polizeilicher Notstand“ gegeben?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • dann, wenn die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 PolG kumulativ erfüllt sind: • diese Voraussetzungen lauten: <ol style="list-style-type: none"> 1. es liegt eine gegenwärtige, erhebliche Gefahr vor 2. Maßnahmen gegen die Verantwortlichen sind nicht oder nicht rechtzeitig möglich oder versprechen keinen Erfolg 3. die Polizei kann die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig selbst abwenden 4. die nicht verantwortlichen Dritten können ohne erhebliche eigene Gefährdung und ohne Verletzung höherwertiger Pflichten in Anspruch genommen werden
<p>In welchen Fällen kommt es besonders häufig zur Inanspruchnahme nicht Verantwortlicher?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • insbesondere in folgenden Fällen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Wohnraumbeschlagnahmung zur Einweisung Obdachloser 2. Eingriffe gegenüber friedlichen und gewaltlosen Demonstranten zur Vermeidung einer gewalttätigen Gegendemonstration
<p>Gefährdet Obdachlosigkeit die öffentliche Sicherheit?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • hier muss zwischen freiwilliger und unfreiwilliger Obdachlosigkeit unterschieden werden • die freiwillige Obdachlosigkeit wird von der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) geschützt; sie beeinträchtigt daher nicht die öffentliche Sicherheit

	<ul style="list-style-type: none"> • die unfreiwillige Obdachlosigkeit gefährdet Rechtsgüter des Obdachlosen, nämlich <ol style="list-style-type: none"> 1. sein Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG) sowie 2. seine Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) <ul style="list-style-type: none"> • die unfreiwillige Obdachlosigkeit stellt daher eine Gefahr bzw. Störung der öffentlichen Sicherheit dar
Wer ist „Störer“ bei der unfreiwilligen Obdachlosigkeit?	<ul style="list-style-type: none"> • „Störer“ ist bei der Obdachlosigkeit der Obdachlose selbst • Maßnahmen gegen den Obdachlosen selbst machen aber keinen Sinn • sofern keine öffentlichen Unterkünfte vorhanden sind, stellt sich daher die Frage, ob nicht verantwortliche Dritte in die Pflicht genommen werden können
Wer ist „Störer“ im Fall einer unfriedlichen Gegendemonstration?	<ul style="list-style-type: none"> • „Störer“ sind hier die gewaltbereiten Gegendemonstranten • die zuständige Behörde muss daher grundsätzlich die Gegendemonstration verbieten • in manchen Fällen kann das Verbot der Gegendemonstration aber zu einer Eskalation der Gewalt führen • dann stellt sich die Frage, ob nicht die friedlichen Demonstranten in die Notstandspflicht genommen werden können
Wann ist eine Gefahr „gegenwärtig“?	<ul style="list-style-type: none"> • dann, wenn die befürchtete Störung bereits eingetreten ist oder mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit in allernächster Zeit bevorsteht
Wann ist eine Gefahr „erheblich“?	<ul style="list-style-type: none"> • dann, wenn bedeutsame Rechtsgüter bedroht sind
Die Behörden müssen vorrangig selbst versuchen, die Gefahr abzuwehren, vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 3 PolG. Was bedeutet dies im Hinblick auf die Obdachlosen- bzw. Demonstrationsfälle?	<ul style="list-style-type: none"> • Obdachlosenfälle: • die Behörden müssen Zimmer bei Privaten (Hotels, Pensionen) anmieten • gelingt dies nicht, so müssen Wohncontainer gekauft oder gemietet werden • Gefahr durch Gegendemonstranten: • die Polizei muss alle ihr zur Verfügung stehenden Kräfte einsetzen, um Gefahren, die von Gegendemonstranten ausgehen, abzuwehren

	monstranten ausgehen, zu beseitigen
Die Behörde B hat den Obdachlosen O bei E einquartiert. Nach dem Ende der Notstandssituation möchte E, dass O wieder auszieht. O weigert sich jedoch. B bleibt untätig. Was kann E tun?	<ul style="list-style-type: none"> • die Einquartierung des O wurde mit dem Ende der Notstandssituation rechtswidrig, § 6 Abs. 2 PolG • zu den rechtlichen Folgen bestehen drei Ansichten: <ol style="list-style-type: none"> 1. E hat einen Folgebeseitigungsanspruch gegen B; er kann daher von B die Ausweisung des O aus seiner Wohnung verlangen 2. die Behörde kann den O nur auf der Grundlage der Generalklausel aus der Wohnung des E ausweisen 3. E kann von B die Herstellung des ursprünglichen Zustandes verlangen (Folgebeseitigungsanspruch); gegen seinen Willen kann O jedoch nur auf der Grundlage der Generalklausel ausgewiesen werden
Welche Handlungsform kann die Polizei zur Abwehr von Gefahren wählen?	<ul style="list-style-type: none"> • der Polizei stehen alle Formen des Verwaltungshandelns zur Verfügung • sie kann also etwa folgende Handlungsformen wählen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Verwaltungsakt 2. Realakt 3. Warnung, Information, Hinweis 4. Rechtsverordnung
In welcher Hinsicht spielt die Einordnung einer polizeilichen Maßnahme eine Rolle?	<ul style="list-style-type: none"> • die Einordnung einer polizeilichen Maßnahme spielt insbesondere im Hinblick auf den Rechtsschutz eine Rolle • von der Art der Handlungsform hängen etwa ab: <ol style="list-style-type: none"> 1. die Statthaftigkeit der Klage 2. die Notwendigkeit eines Vorverfahrens (§§ 68 ff. VwGO) 3. das Erfordernis der Fristeinhaltung
In welcher Handlungsform ergehen die meisten polizeilichen Maßnahmen?	<ul style="list-style-type: none"> • polizeiliche Maßnahmen stellen in den meisten Fällen Verwaltungsakte dar • in der Regel handelt es sich um „befehlende Verwaltungsakte“; dem Betroffenen wird ein bestimmtes Verhalten also geboten oder verboten • stellt eine polizeiliche Maßnahme einen Verwaltungsakt dar, so findet das VwVfG zusätzlich Anwendung, § 9 VwVfG
Was versteht man unter einer „Verfügung“?	<ul style="list-style-type: none"> • eine „Verfügung“ ist ein Verwaltungsakt, der ein bestimmtes Gebot oder Verbot enthält

	<ul style="list-style-type: none"> • „Verfügungen“ sind von feststellenden oder rechts-gestaltenden Verwaltungsakten abzugrenzen
Auf welchem Weg kann ich Rechtsschutz gegen einen Verwaltungsakt erlangen?	<ul style="list-style-type: none"> • Anfechtungsklage, § 42 Abs. 1 Var. 1 VwGO • Fortsetzungsfeststellungsklage, § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO, wenn der Verwaltungsakt bereits erledigt ist (§ 113 Abs. 1 S. 4 VwGO analog, wenn dies schon vor Klageerhebung der Fall ist) • vorläufiger Rechtsschutz kraft Gesetzes, § 80 Abs. 1 VwGO (durch Erhebung von Widerspruch oder Anfechtungsklage) • vorläufiger Rechtsschutz, § 80 Abs. 5 VwGO (bei Wegfall der aufschiebenden Wirkung)
Wie überprüfe ich die Rechtmäßigkeit einer Polizei- und Ordnungsverfügung?	<ul style="list-style-type: none"> • vgl. dazu die Übersicht auf der folgenden Seite

<p>I. Ermächtigungsgrundlage (Vorbehalt des Gesetzes)</p> <p>1. Ermittlung der Ermächtigungsgrundlage</p> <p>a) Spezialgesetzliche Befugnisnorm außerhalb des Polizei- und Ordnungsrechts</p> <p>b) Spezielle Ermächtigung im Polizei- und Ordnungsrecht (Standartbefugnis, u. U. Gefahrenabwehrverordnung)</p> <p>c) Generalklausel</p> <p>2. ggfs. Prüfung der Wirksamkeit der Ermächtigungsgrundlage</p> <p>II. Fehlerfreie Anwendung der Ermächtigungsgrundlage</p> <p>1. Formelle Rechtmäßigkeit</p> <p>a) Zuständigkeit der Behörde (örtlich, sachlich, instanziell)</p> <p>b) Beachtung der einschlägigen Verfahrensvorschriften</p> <p>c) Einhaltung der einschlägigen Formvorschriften</p> <p>2. Materielle Rechtmäßigkeit</p> <p>a) Tatbestand der Ermächtigung: Vorliegen der Eingriffsvoraussetzungen</p> <p>b) Rechtsfolge der Ermächtigung: Fehlerfreie Ausübung des Ermessens (Entschließungs- und Auswahlmessen)</p> <p>3. Beachtung sonstigen höherrangigen Rechts (Vorrang des Gesetzes)</p>
--

<p>Wer ist für die Abwehr von Gefahren sachlich zuständig - die Polizei- oder die Ordnungsbehörden?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • grundsätzlich sind beide Behördenzweige für die Gefahrenabwehr zuständig • die Ordnungsbehörden sind allerdings vorrangig zuständig • die Polizei ist nur zuständig, wenn die anderen Behörden nicht oder nicht rechtzeitig handeln können, § 1 Abs. 1 S. 3 PolG
<p>Welche Behörden sind innerhalb des Behördenzweiges für die Gefahrenabwehr zuständig?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • grundsätzlich sind hierfür die örtlichen Behörden zuständig, § 5 Abs. 1 OBG
<p>Was versteht man unter einem „Realakt“?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • ein „Realakt“ ist eine Maßnahme, die auf die Herbeiführung eines tatsächlichen Erfolges gerichtet ist
<p>Stellt ein Schlag mit dem Polizeiknüppel einen Verwaltungsakt oder einen Realakt dar?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • das ist umstritten • nach Ansicht der Rechtsprechung handelt es sich hierbei um einen Verwaltungsakt • nach Ansicht der Lehre handelt es sich um einen Realakt
<p>Welche „Stadien“ enthält ein Schlag mit dem Polizeiknüppel nach Ansicht der Rechtsprechung?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • drei Stadien: <ol style="list-style-type: none"> 1. die Verfügung des Verwaltungsaktes 2. die Androhung des Zwangsmittels 3. die Anwendung des Zwangsmittels
<p>Was spricht gegen die Ansicht der Rechtsprechung?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • wird etwa Reizgas gegen eine Menge von Demonstranten eingesetzt, so kennt die Polizei nicht die Betroffenen • sie kann daher den vermeintlichen Verwaltungsakt auch nicht den Beteiligten bekanntgeben, vgl. § 41 Abs. 1 VwVfG • ein Verwaltungsakt wird aber erst wirksam, wenn er den Betroffenen bekanntgegeben wird, § 43 Abs. 1 VwVfG • außerdem muss es auch gegen Realakte der Polizei Rechtsschutz geben, Art. 19 Abs. 4 GG, § 40 Abs. 1 VwGO
<p>Auf welche Weise kann Rechtsschutz gegen Realakte der Polizei erlangt werden?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • auf zwei Wegen: <ol style="list-style-type: none"> 1. allgemeine Feststellungsklage, § 43 Abs. 1 VwGO 2. allgemeine Leistungsklage

Wie prüfe ich die Rechtmäßigkeit eines Realaktes der Polizei, der in die Rechte des Betroffenen eingreift?	<ul style="list-style-type: none"> • die Prüfung verläuft ebenso wie bei der Prüfung einer Polizeiverfügung • wesentlich sind also zwei Schritte: <ol style="list-style-type: none"> 1. Ermittlung der Ermächtigungsgrundlage 2. Fehlerfreie Anwendung der Ermächtigungsgrundlage
Darf die Polizei Rechtsverordnungen erlassen?	<ul style="list-style-type: none"> • nein; die Befugnis, Rechtsverordnungen zu erlassen, steht alleine den Ordnungsbehörden zu, vgl. §§ 25 ff. OBG
Wie definiert das OBG den Begriff der Rechtsverordnung?	<ul style="list-style-type: none"> • Rechtsverordnungen sind nach dem OBG Gebote oder Verbote, die <ol style="list-style-type: none"> 1. für eine unbestimmte Anzahl von Fällen 2. für eine unbestimmte Anzahl von Personen gelten
Benötigen die Ordnungsbehörden eine gesetzliche Ermächtigung zum Erlass von Verordnungen?	<ul style="list-style-type: none"> • ja; Verordnungen der Ordnungsbehörden müssen auf der Grundlagen von Landesgesetzen ergehen • Art. 70 Verf NRW bestimmt dies; die Bestimmung ist identisch mit Art. 80 GG
Wo finden sich Bestimmungen, welche die Ordnungsbehörden zur Verordnungsgebung ermächtigen?	<ul style="list-style-type: none"> • solche Bestimmungen finden sich unter anderem in speziellen Gesetzen zur Gefahrenabwehr (Gewerberecht, Wasserrecht etc.) • ansonsten können sich die Ordnungsbehörden auf die Generalklausel (§ 14 Abs. 1 OBG) stützen, vgl. §§ 26 Abs. 1, 27 Abs. 1 OBG
Wie prüfe ich die Rechtmäßigkeit einer ordnungsbehördlichen Verordnung?	<ul style="list-style-type: none"> • vgl. dazu die folgende Übersicht

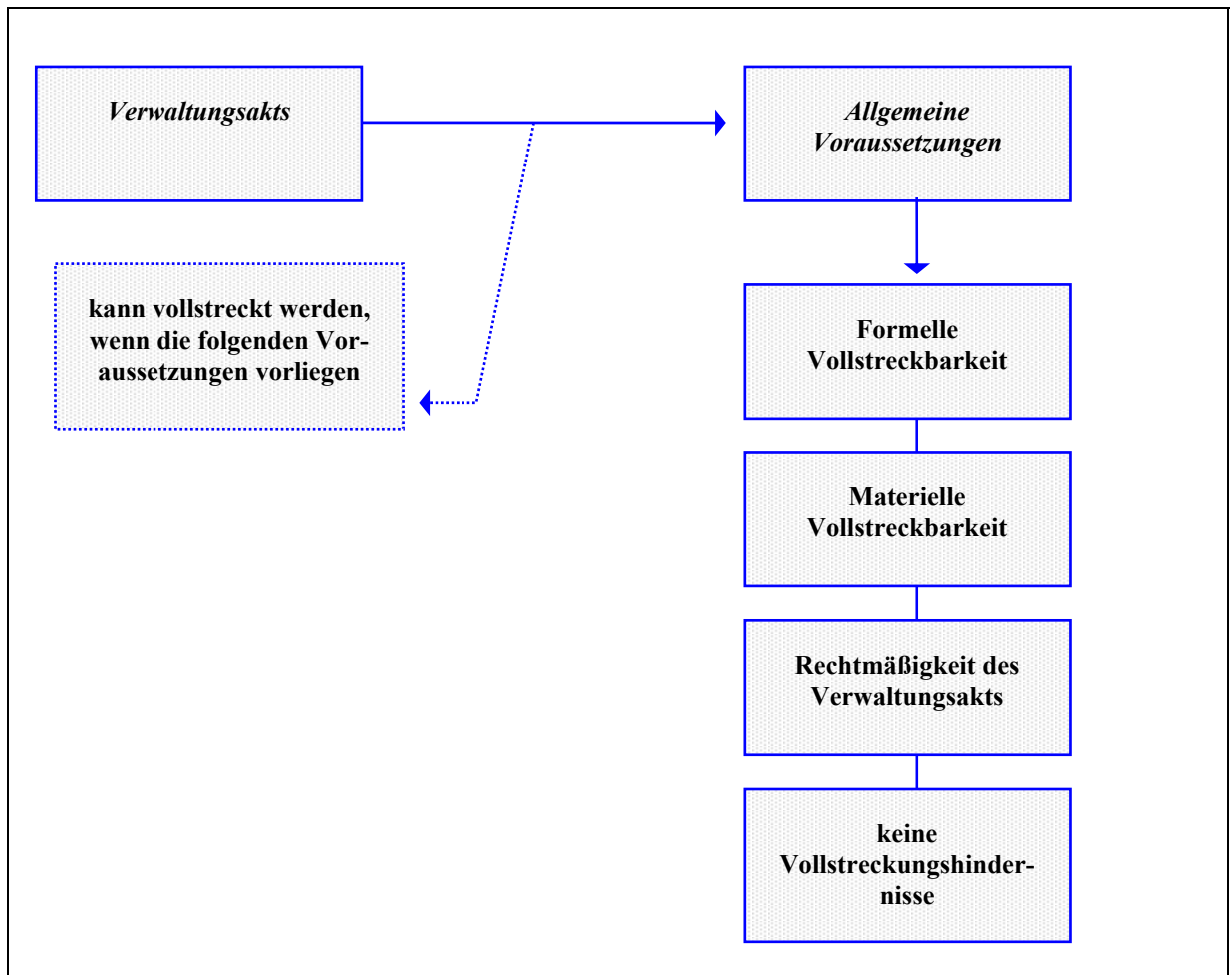
<p>I. Formelle Rechtmäßigkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zuständigkeit (sachlich, örtlich, instanziell) 2. Verfahren (beachte insbesondere § 26 Abs. 3 OBG) 3. Form (§ 30 OBG) <p>II. Materielle Rechtmäßigkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ermittlung der Ermächtigungsgrundlage (vgl. Art. 70 Verf NRW) 2. Vereinbarkeit mit der Ermächtigungsgrundlage 3. Vereinbarkeit mit sonstigem höherrangigen Recht

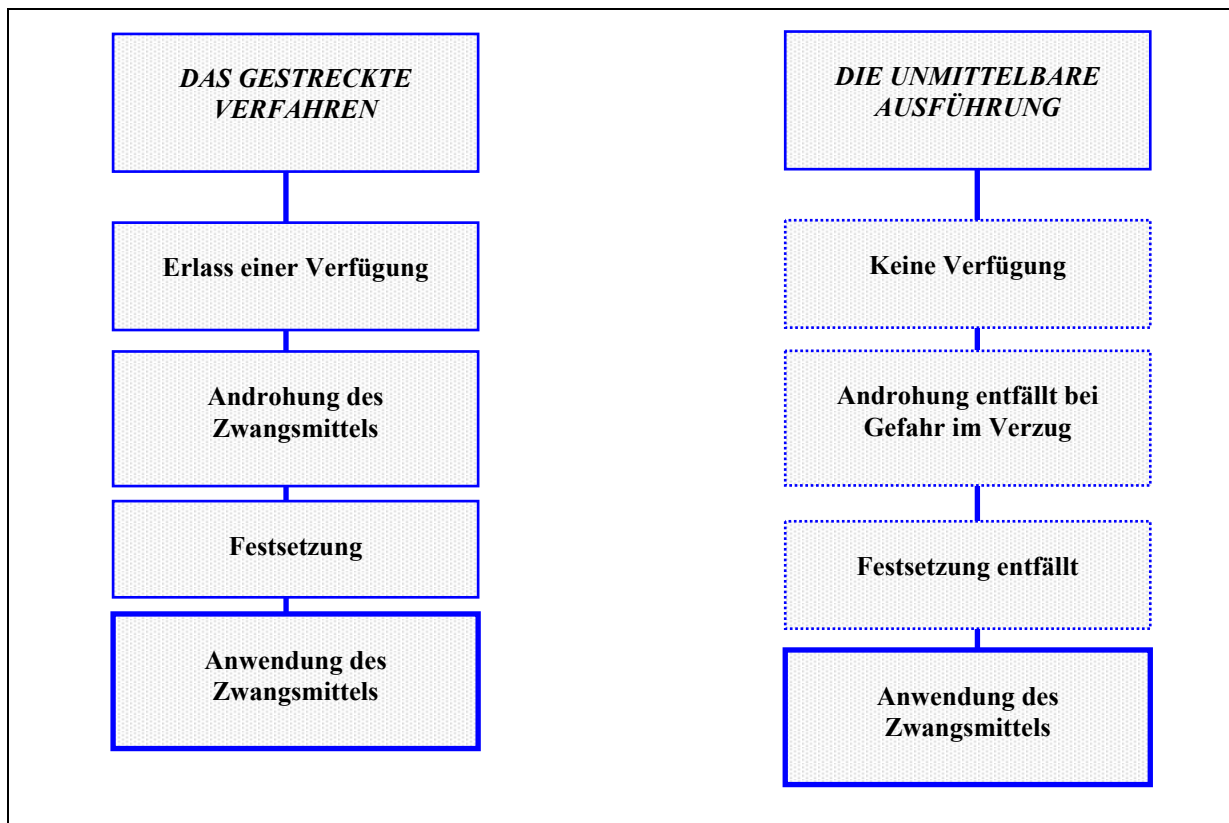
Was versteht man unter einer „abstrakten Gefahr“?	<ul style="list-style-type: none"> eine „abstrakte Gefahr“ ist eine Sachlage, die eine Gefahr darstellt, wenn sie eintritt
Wo spielt die Unterscheidung von „konkreter“ und „abstrakter“ Gefahr eine Rolle?	<ul style="list-style-type: none"> nur eine konkrete Gefahr berechtigt die Polizei zur Vornahme von Einzelfallmaßnahmen, vgl. § 8 Abs. 1 PolG eine abstrakte Gefahr berechtigt die Ordnungsbehörden zum Erlass von Rechtsverordnungen
Was kann die Ordnungsbehörde tun, wenn ein Bürger eine Verordnung nicht befolgt?	<ul style="list-style-type: none"> die Ordnungsbehörde kann zweierlei tun: <ol style="list-style-type: none"> Verhängung eines Bußgeldes, § 31 Abs. 1 OBG Durchsetzung des Verbotes durch Verwaltungsakt; Ermächtigungsgrundlage: die Generalklausel in Verbindung mit der verletzen Rechtsverordnung
Was passiert, wenn ein Adressat eine Verfügung nicht befolgt?	<ul style="list-style-type: none"> dann wird die Geltung des Rechts in Frage gestellt das ist ein Zustand, der in einem Rechtsstaat unerträglich ist deshalb muss die Verfügung in einer solchen Situation zwangsweise durchgesetzt werden
Was versteht man unter „Verwaltungszwang“?	<ul style="list-style-type: none"> „Verwaltungszwang“ ist die zwangsweise Durchsetzung eines Verwaltungsaktes, der auf die Vornahme einer Handlung, Duldung oder Unterlassung gerichtet ist
Welchen Zweck verfolgt der Verwaltungszwang?	<ul style="list-style-type: none"> der Verwaltungszwang dient ausschließlich der Verwirklichung des materiellen Rechts er erfüllt also keine Straffunktion
Inwiefern unterscheidet sich die Durchsetzung privatrechtlicher Ansprüche von der Durchsetzung polizeilicher Verfügungen?	<ul style="list-style-type: none"> Grundlage der Zwangsvollstreckung ist der „Titel“, also das Urteil, welches den Anspruch des Vollstreckungsgläubigers bezeugt Grundlage der Vollstreckung einer polizeilichen Verfügung ist hingegen die Verfügung selbst die Behörde verschafft sich den Vollstreckungstitel also selbst; sie setzt den Titel außerdem mit eigenen Organen durch
Welche Rechtsgrundlagen gibt es für die Vollstreckung von Verfügungen?	<ul style="list-style-type: none"> Bundesrecht: <ol style="list-style-type: none"> VwVG (Sartorius Nr. 112) UZwangG (Sartorius Nr. 115, 117)

	<ul style="list-style-type: none"> Landesrecht: <ol style="list-style-type: none"> VwVG NRW PolG NRW
Wo ist die Vollstreckung von Verfügungen der Gefahrenabwehrbehörden geregelt?	<ul style="list-style-type: none"> die Vollstreckung von Verfügungen der Polizei ist im PolG geregelt (§§ 50 ff. PolG) die Vollstreckung von Verfügungen der Ordnungsbehörden richtet sich nach dem VwVG NRW (§§ 55 ff. VwVG NRW)
Welche Zwangsmittel sind bei der Durchsetzung von polizeilichen Verfügungen zulässig?	<ul style="list-style-type: none"> § 51 Abs. 1 PolG listet die zulässigen Zwangsmittel auf: <ol style="list-style-type: none"> Ersatzvornahme Zwangsgeld unmittelbarer Zwang hinzu kommt die Ersatzzwangshaft, § 54 PolG
In welcher Situation kommt die Verhängung von Zwangsgeld insbesondere in Betracht?	<ul style="list-style-type: none"> dann, wenn eine unvertretbare Handlung vorgenommen werden soll das Zwangsgeld kommt daneben aber auch zur Erzwingung vertretbarer Handlungen in Betracht
Nenne Beispiele für unvertretbare Handlungen.	<ul style="list-style-type: none"> als Beispiel können Unterlassungen und Duldungen genannt werden
Welche Funktion hat das Zwangsgeld?	<ul style="list-style-type: none"> das Zwangsgeld hat keine Straffunktion; es soll vielmehr den Willen des Betroffenen brechen deshalb kann es auch beliebig oft wiederholt werden (so ausdrücklich § 60 Abs. 1 S. 3 VwVG)
Was versteht man unter „unmittelbarem Zwang“?	<ul style="list-style-type: none"> „unmittelbarer Zwang“ ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, ihre Hilfsmittel und durch Waffen, § 58 Abs. 1 PolG
In welchem Fall kann die Abgrenzung von „unmittelbarem Zwang“ und „Ersatzvornahme“ schwierig sein?	<ul style="list-style-type: none"> dann, wenn die Polizei auf Sachen einwirkt; in diesem Fall kann es sich ebensogut um eine Ersatzvornahme handeln entscheidend ist hier, ob die Polizei durch die Einwirkung auf die Sache die gebotene Handlung selbst ausführt tut sie dies, so handelt es sich um eine Ersatzvornahme

<p>Was versteht man unter dem „gestreckten“ oder „mehrstufigen“ Verfahren?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • die Vollstreckung einer Verfügung erfolgt in der Regel in einem Verfahren, das mehrere Schritte umfasst • es handelt sich im einzelnen um die folgenden Schritte: <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorliegen einer Verfügung 2. Androhung des Zwangsmittels 3. Anwendung des Zwangsmittels • das „gestreckte“ Verfahren bildet das Gegenstück zum sofortigen Vollzug der Verfügung
<p>Unter welchen Voraussetzungen kann ein Verwaltungsakt vollstreckt werden?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • es müssen vier Voraussetzungen vorliegen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Materielle Vollstreckbarkeit 2. Formelle Vollstreckbarkeit 3. Rechtmäßigkeit der Verfügung 4. Fehlen von Vollstreckungshindernissen
<p>Wann ist ein Verwaltungsakt „materiell vollstreckbar“?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • dann, wenn sein Inhalt vollstreckbar ist • das ist der Fall, wenn der Verwaltungsakt ein Gebot oder Verbot enthält, also eine Verfügung darstellt • feststellende oder rechtsgestaltende Verwaltungsakte sind hingegen nicht vollstreckbar
<p>Wann ist ein Verwaltungsakt „formell vollstreckbar“?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • unter zwei Voraussetzungen: <ol style="list-style-type: none"> 1. der Verwaltungsakt ist unanfechtbar oder 2. ein erhobener Rechtsbehelf ist unaufschiebbar
<p>Wann wird ein Verwaltungsakt unanfechtbar?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • ein Verwaltungsakt wird unanfechtbar, wenn <ol style="list-style-type: none"> 1. die Frist zur Einlegung eines Rechtsmittels abgelaufen ist oder 2. die Gültigkeit des Verwaltungsakts gerichtlich festgestellt ist
<p>Kann ein Verwaltungsakt auch dann zwangsweise durchgesetzt werden, wenn er rechtswidrig ist?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • hier müssen vier Fälle unterschieden werden: <ol style="list-style-type: none"> 1. der rechtswidrige Verwaltungsakt ist unanfechtbar: Vollstreckung möglich 2. der Verwaltungsakt kann noch angefochten werden: Vollstreckung nicht möglich 3. der Betroffene hat erfolgreich Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt, § 80 Abs. 4, 5 VwGO: Vollstreckung nicht möglich

	<p>4. der Betroffene hat erfolglos Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt: Vollstreckung möglich</p>
<p>Die Behörde B verlangt von A per Verfügung die Errichtung einer Brandmauer. A weigert sich. Daraufhin droht B dem A ein Zwangsgeld an. A veräußert das Grundstück nun an den D. B möchte das Zwangsmittel dennoch gegen den A durchsetzen. Vollstreckbarkeit der Verfügung?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • A kann der Verfügung der B nicht mehr Folge leisten; er ist nicht mehr Eigentümer des Grundstücks • A würde das Eigentum des B verletzen, wenn er versuchen würde, die Brandmauer zu errichten • somit steht der Vollstreckung ein Hindernis entgegen





<p>Welchen Zweck erfüllt die Androhung eines Zwangsmittels?</p>	<ul style="list-style-type: none"> die Androhung erfüllt eine Warnfunktion: der Adressat soll erkennen, <ol style="list-style-type: none"> welche Maßnahmen auf ihn zukommen und wie er diese verhindern kann
<p>Welchen rechtlichen Charakter hat die Androhung?</p>	<ul style="list-style-type: none"> die Androhung ist ein selbstständiger Verwaltungsakt
<p>Wie bestimmt muss die Androhung beim unmittelbaren Zwang sein?</p>	<ul style="list-style-type: none"> hier muss der Betroffene ungefähr erkennen können, welche Maßnahmen ihm drohen kann er dies nicht, so ist die Androhung wegen Verstoßes gegen den Bestimmtheitsgrundsatz (§ 37 Abs. 1 VwVfG) rechtswidrig
<p>Was versteht man unter einer „Festsetzung“?</p>	<ul style="list-style-type: none"> mit der Festsetzung setzt die Behörde das Zwangsmittel endgültig fest die Festsetzung erfolgt, wenn der Betroffene die ihm eingeräumte Frist hat verstreichen lassen, § 64 Abs. 1 VwVG es darf nur dasjenige Zwangsmittel festgesetzt werden, das auch angedroht worden ist

<p>A legt gegen den Verwaltungsakt, in dem die Behörde B ein Zwangsgeld festsetzt, Widerspruch ein. Hat sein Widerspruch aufschiebende Wirkung?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • nein; § 8 S. 1 AG VwGO bestimmt, dass Rechtsbehelfe, die sich gegen Maßnahmen in der Verwaltungsvollstreckung richten, keine aufschiebende Wirkung haben
<p>Was versteht man unter dem Rechtsinstitut der „unmittelbaren Ausführung“?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • die unmittelbare Ausführung ist in den §§ 55 Abs. 2 OBG, 50 Abs. 2 PolG geregelt • unter der „unmittelbaren Ausführung“ ist die Ausübung von Verwaltungszwang ohne vorherigen Erlass eines Verwaltungsakts zu verstehen
<p>Welchen Zweck erfüllt das Rechtsinstitut der „unmittelbaren Ausführung“?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • in manchen Fällen ist das gestreckte Verfahren zu zeitintensiv • dann hilft das Rechtsinstitut der „unmittelbaren Verfügung“
<p>Unter welchen Voraussetzungen ist die unmittelbare Durchführung einer Abwehrmaßnahme zulässig?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • vgl. dazu die folgende Übersicht

<p>I. Voraussetzungen für das Tätigwerden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zuständigkeit der Behörde 2. Vorliegen einer gegenwärtigen Gefahr für die öffentliche Sicherheit <p>II. Eilbedürftigkeit</p> <p>III. Ordnungsgemäßer Einsatz des Zwangsmittels (Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang)</p>
--

<p>A parkt sein Auto in einer Halteverbotszone. Die Polizei lässt das Auto vom Unternehmer U abschleppen. Wie schaut die rechtliche Seite des Vorganges aus?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • die h. M. betrachtet das Abschleppen von Fahrzeugen als Vollstreckungsmaßnahme im „gestreckten Verfahren“ • der Vorgang soll folgende Punkte umfassen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Verfügung: Straßenschilder stellen Verwaltungsakte iSv. § 35 S. 2 VwVfG dar; das Verbot, in einer bestimmten Zone zu parken, enthält zugleich das Gebot, sich aus der Zone zu entfernen 2. Androhung: entfällt, problematisch 3. Festsetzung entfällt, problematisch 4. Durchführung des Zwangsmittels: Ersatzvornahme, § 52 PolG, hier: Fremdvorname • die Rechtsprechung ordnet die Abschleppung von Fahrzeugen als „unmittelbare Ausführung“ ein
--	---

Was sind „Kosten“ iSd. VwVG?	<ul style="list-style-type: none"> • „Kosten“ sind die Gebühren und Auslagen, welche im Zusammenhang mit Vollstreckungsmaßnahmen anfallen
Worum geht es im „Kostenrecht“?	<ul style="list-style-type: none"> • im „Kostenrecht“ geht es um die Frage, wer die Kosten für die Vornahme von Gefahrenabwehrmaßnahmen trägt
A wird als Zustandsstörer von der Polizei in die Pflicht genommen. Wer muss für die dem A entstandenen Kosten aufkommen?	<ul style="list-style-type: none"> • A muss die entstandenen Kosten selbst tragen • diese Kostentragungspflicht entspricht seiner Verantwortlichkeit
Wer trägt die Kosten einer Ersatzvornahme?	<ul style="list-style-type: none"> • der Betroffene, vgl. § 52 Abs. 1 PolG
Wer trägt die Kosten für Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs?	<ul style="list-style-type: none"> • hier gilt der Grundsatz der Kostenfreiheit; der Staat trägt also die Kosten für die Maßnahmen
Wie prüfe ich die Rechtmäßigkeit einer Kostenforderung der Polizei?	<ul style="list-style-type: none"> • vgl. dazu die folgende Übersicht

<p>I. Ermächtigungsgrundlage (Vorbehalt des Gesetzes)</p> <p>1. Ermittlung der Ermächtigungsgrundlage:</p> <p>a) Ersatzvornahme: § 52 Abs. 1 PolG bzw. § 59 Abs. 1 VwVG</p> <p>b) Unmittelbarer Zwang: Grundsatz der Kostenfreiheit</p> <p>c) Verwahrungskosten: analog § 688 ff. BGB)</p> <p>II. Fehlerfreie Anwendung der Ermächtigungsgrundlage</p> <p>1. Rechtmäßigkeit der Vollstreckungsmaßnahme</p> <p>a) Formelle Rechtmäßigkeit</p> <p>aa) Zuständigkeit</p> <p>bb) Verfahren</p> <p>cc) Form</p> <p>b) Materielle Rechtmäßigkeit</p> <p>aa) gestrecktes Verfahren (siehe oben)</p> <p>bb) unmittelbare Ausführung (siehe oben)</p>
--

Wer trägt die Kosten bei der Anscheinsgefahr?	<ul style="list-style-type: none"> • hier kommt es auf eine ex-post-Betrachtung an • da tatsächlich keine Gefahr bestanden hat, braucht der Anscheinstörer auch nicht die Kosten des Einsatzes zu tragen • er wird insoweit (auf der sog. Sekundärebene) also als Nichtstörer behandelt
---	--

<p>Wer trägt die Kosten beim Gefahrenverdacht?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • hierzu gibt es zwei Ansichten: <ol style="list-style-type: none"> 1. nach der h. M. befolgt die Behörde ihre Untersuchungspflicht (§ 24 VwVfG), wenn sie einem Anfangsverdacht nachgeht; sie muss daher auch die Kosten des Einsatzes tragen 2. nach der Gegenmeinung muss der Verursacher des Gefahrenverdachts die Kosten des Einsatzes tragen, wenn eine Gefahr tatsächlich bestanden hat
<p>Wer trägt die Kosten bei Vorliegen mehrerer Störer?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • hier ist es sachgemäß, die Kosten entsprechend dem Anteil an der Gefahrverursachung zu aufzuteilen
<p>Wie kann die Polizei ihre Ersatzansprüche geltend machen?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • durch Leistungsbescheid